



Stand November 2021

Erläuterungen

Änderung der Verordnungen 1 und 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1 und ArGV 2)

1. Ausgangslage

Die Revision betrifft mehrere Artikel der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, SR 822.111) sowie der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112). Sie zielt vor allem auf eine Vereinfachung der Rechtsanwendung ab, um den Schutz der Arbeitnehmenden besser gewährleisten zu können und die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Erteilung von Bewilligungen im Bereich der Arbeitszeiten zu klären.

Die gesetzlichen Bestimmungen sollen auch durch eine Relativierung bestimmter Bedingungen für Nacht- und Sonntagsarbeit an die gesellschaftliche Entwicklung und die geltende Praxis angepasst werden. Daraus ist eine Vereinfachung bezüglich der Kontrollen für die Kantone sowie eine Klärung und Vereinfachung für die Betriebe und für die betroffenen Arbeitnehmenden zu erwarten.

2. Vorverfahren und Konsultationen

Abgesehen vom Art. 27 und Art. 27a ArGV 2 wurde das Revisionspaket im Rahmen einer Arbeitsgruppe, bestehend aus Mitgliedern des Interkantonalen Verbandes für Arbeitnehmerschutz (IVA) und des SECO, entwickelt. Der Vorentwurf zur Revision wurde zweimal der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) vorgelegt. In Bezug auf die vorgesehenen Änderungen der ArGV 2 haben die Mitglieder der EAK die Einberufung von runden Tischen verlangt, um die geplanten Änderungen mit den betroffenen Sozialpartnern und deren Branchenorganisationen zu diskutieren. Zwischen dem 1. und dem 8. Dezember 2020 haben runde Tische zu den Art. 43, 48, 51 und 51a ArGV 2 stattgefunden. Die Sozialpartner haben die Revision dieser Bestimmungen nicht grundsätzlich infrage gestellt; sie haben einzig weitere Präzisierungen in deren Auslegungen im Rahmen der dazugehörigen Wegleitung verlangt. Diese Präzisierungen wurden auch im vorliegenden erläuternden Bericht übernommen.

Der Revisionsentwurf des Art. 27 (Bäckereien, Konditoreien, Confisereien) und Art. 27a (Fleischverarbeitende Betriebe) wurde nach runden Tischen mit den betroffenen Sozialpart-

nern ausgearbeitet. Da der Revisionsentwurf des Art. 27a ArGV 2 aber nicht im Vernehmlassungsverfahren enthalten war, wurde dieser den Mitgliedern der EAK zur Stellungnahme unterbreitet. Diese sind einverstanden mit der Vorlage. Mit der Revision sollen Unsicherheiten im Vollzug beseitigt und die gelebte Praxis, die oftmals auf Bewilligungen des SECO beruhte, abgebildet werden. Die Arbeitnehmenden werden dadurch somit nicht schlechter gestellt.

3. Änderung ArGV 1 – Grundzüge und Erläuterungen Artikel für Artikel

Die Revision betrifft Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit. Sie bezweckt einerseits eine Klärung der Kompetenzverteilung zwischen den Kantonen und dem SECO betreffend die Erteilung der Arbeitszeitbewilligungen und andererseits die flexiblere Gestaltung des Rahmens für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit, um eine Anpassung an die geltende Praxis und an die Entwicklungen in der Gesellschaft zu gewährleisten. Das Hauptanliegen der Revision ist die Klärung und Vereinfachung der Bestimmungen für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden.

3.1 Art. 27 Abs. 1 und 2 ArGV 1 – Dringendes Bedürfnis

Nacht- und Sonntagsarbeit ist grundsätzlich verboten (Art. 16 und 18 ArG). Ausnahmen von diesem Verbot werden nur dann bewilligt, wenn ein Betrieb ein dringendes Bedürfnis oder eine technische oder wirtschaftliche Unentbehrlichkeit nachweisen kann.

Wenn der bewilligungspflichtige Betrieb in einem Drittunternehmen tätig wird, muss letzteres als Auftraggeberin dem beauftragten Betrieb eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Diese Begründung muss auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgelegt werden können (vgl. Art. 45 ArG).

Absatz 1

Das dringende Bedürfnis kommt im Gegensatz zur Unentbehrlichkeit (vgl. Art. 28 ArGV 1) vor allem bei Tätigkeiten, die nicht aufschiebbar sind oder aus Gründen der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmenden oder aus Gründen des öffentlichen Interesses zur Anwendung.

Buchstabe a: Solche Tätigkeiten können weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen am Tag oder abends an Werktagen erledigt werden (von Montag bis Samstag zwischen 6 Uhr und 23 Uhr). Die Gründe für ein dringendes Bedürfnis können innerhalb oder ausserhalb des Betriebs liegen.

Bei Neubauten, neuen Strassen, neuen Produktionslinien usw. liegt kein dringendes Bedürfnis vor, da diese Arbeiten planbar sind. Ebenfalls kein dringendes Bedürfnis besteht bei ordentlichen Instandhaltungsarbeiten, sofern der Betrieb nicht den Nachweis erbringen kann, dass die Instandhaltungsarbeiten nicht anderweitig organisiert werden können.

Buchstabe b, Ziffer 1: Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn die Arbeiten zusätzlich anfallen und nicht aufgeschoben werden können. Dies ist der Fall, wenn aussergewöhnliche Umstände, ähnlich den in Art. 26 ArGV 1 genannten Sonderfällen, zusätzliche Arbeiten erfordern. Dieser Grundsatz entspricht dem aktuellen Art. 27 Abs. 1 Bst. a ArGV 1.

Die Erstellung von Jahresabschlüssen, die Durchführung einer Liquidation oder die Verlagerung von Betriebsaktivitäten kann je nach Umständen die Durchführung von Nacht- oder Sonntagsarbeit erfordern. In diesen Fällen ist ein dringendes Bedürfnis gegeben. Die Inventur ist jedoch eine Tätigkeit, welche in der Regel nicht unter diese Bestimmung fällt.

Die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung aufgrund eines dringenden Bedürfnisses schliesst nicht aus, dass auch technische oder wirtschaftliche Elemente berücksichtigt werden (vgl. Art. 28 ArGV 1). Die Kriterien von Art. 40 ArGV 1 gehen aber vor und der Kanton bleibt zuständig für die Erteilung der Arbeitszeitbewilligung.

Ein dringendes Bedürfnis liegt ebenfalls vor, wenn es beispielsweise nicht möglich ist, vom Betrieb unverschuldet eingetretene Produktionsverzögerungen durch andere Massnahmen rechtzeitig aufzuholen. Solche unverschuldet eingetretenen Produktionsrückstände können infolge von Pannen an Produktionsanlagen oder an Maschinen, durch die Erneuerung bestehender Anlagen, wegen Energieausfall oder wegen eines Ausfalls in der Zulieferung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten entstanden sein. Insbesondere kann ein dringendes Bedürfnis geltend gemacht werden, wenn Konventionalstrafen zu zahlen sind oder wenn der Verlust von weiteren Aufträgen droht, falls unverschuldet die Lieferfristen nicht eingehalten werden. Ein dringendes Bedürfnis kann auch vorliegen, wenn ein Betrieb von einem Kunden einen zusätzlichen grösseren Auftrag mit kurzer Lieferfrist erhält, der neben der normalen Produktion mit den vorhandenen Produktionsmitteln nicht bewältigt werden kann und bei dessen Ablehnung der Verlust des Kunden droht.

Unannehmlichkeiten für die Kunden, die Öffentlichkeit oder die Betriebstätigkeit rechtfertigen für sich allein nicht die Erteilung einer Bewilligung für Nacht- und Sonntagsarbeit.

Buchstabe b, Ziffer 2: Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn die Tätigkeit eine Gefahr für die Gesundheit oder der Sicherheit der Arbeitnehmenden darstellt und wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Werktage (Tages- oder Abendarbeit) unmöglich oder nur eingeschränkt möglich ist (z. B. Tätigkeiten auf Baustellen an Hauptverkehrswegen oder auf stark befahrenen Strassen, Arbeiten in Tunneln sowie das Überprüfen oder Revidieren von Sicherheitsanlagen, Arbeiten in Hitzeperioden usw.).

Die Gründe für ein dringendes Bedürfnis können auch in einem besonderen öffentlichen Interesse liegen und erfordern, dass bestimmte Aufgaben nachts oder an Sonntagen ausgeführt werden, wie z. B. Bauarbeiten auf Strassen, für welche die Erreichbarkeit sichergestellt werden muss. Dies ist insbesondere der Fall bei Zu- und Ausfahrten zum Notfalldienst eines Spitals oder zur Feuerwehr, aber auch bei Tätigkeiten, die den Strassenverkehr stark behindern würden, wie z. B. Arbeiten an stark befahrenen Strassen oder an einem Verkehrsknotenpunkt. Unter das öffentliche Interesse fallen auch sicherheitstechnische Gründe. Kein öffentliches Interesse hingegen liegt grundsätzlich beim Abbau der Weihnachtsbeleuchtung am 25. Dezember vor. Zudem besteht kein öffentliches Interesse, wenn ein Bauunternehmen einen Parkplatz vor einem Einkaufszentrum an Sonntagen/in der Nacht asphaltieren muss, um Kunden und Mitarbeiter während der Werktage nicht zu belästigen. Ebenfalls kein öffentliches Interesse liegt in Zusammenhang mit Abschlussarbeiten an Sonntagen/in der Nacht für eine Geschäftsneueröffnung am darauffolgenden Tag vor.

Absatz 2

Ein dringendes Bedürfnis liegt vor, wenn zeitlich begrenzte Arbeitseinsätze in der Nacht oder am Sonntag im Rahmen von besonderen Firmenanlässen, welche für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind, oder von Veranstaltungen, die auf lokale Besonderheiten zugeschnitten sind, erfolgen. Dabei handelt es sich um Veranstaltungen wie grosse Firmenjubiläen, welche durch 10 oder 25 teilbar sind, Museumsnächte, Industrienächte, usw.

Diese Bestimmung muss in Verbindung mit Art. 43 ArGV 2 betrachtet werden. In beiden Fällen geht es um Personal, das im Rahmen von Veranstaltungen beschäftigt wird. Im Unterschied zum aktuellen Art. 27 Abs. 1 Bst. c ArGV 1 bezieht sich der neue Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 auf Veranstaltungen mit lokalem Charakter und spezifische Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, aber nur von einem einzigen Unternehmen organisiert werden. Dagegen umfasst Art. 43 ArGV 2 Veranstaltungen, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind und bei denen Unternehmen ausserhalb ihres üblichen Standorts arbeiten, beispielsweise indem sie an einem Stand ihre Produkte präsentieren und verkaufen. Reine Verkaufsveranstaltungen, die nicht im Zusammenhang mit solchen Anlässen stehen, fallen nicht in den Anwendungsbe- reich von Art. 27 ArGV 1.

Zur Erinnerung: Die Kantone haben die Möglichkeit, höchstens vier Sonntage zu bezeichnen, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei beschäftigt werden dürfen (vgl. Wegleitung SECO zu Art. 19 Abs. 6 ArG). Vorbehalten bleiben die kantonalen oder kom- munalen Polizeivorschriften über die Sonntagsruhe und über die Öffnungszeiten von Detailhan- delsbetrieben (Art. 71 Bst. c ArG).

Absatz 3 (aktuell Abs. 2)

Der Abs. 3 entspricht dem aktuell geltenden Abs. 2. Es wurden keine Änderungen vorgenom- men.

3.2 Art. 28 ArGV 1 – Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit

Absatz 1

Buchstabe a: Der Inhalt wurde nicht verändert.

Buchstabe b: Im Gegensatz zum aktuellen Inhalt dieser Bestimmung wird die Sicherheit der Arbeitnehmenden im Artikel selbst explizit erwähnt und nicht ausschliesslich in der Wegleitung.

Buchstabe c: Es handelt sich hier um eine neue Art von technischer Unentbehrlichkeit, wel- che sich bereits in der Praxis auf diese Art entwickelt hat. Im Logistikbereich müssen Waren innerhalb und zwischen Unternehmen zeitnah disponiert, kommissioniert, verladen und gelie- fert werden. Bei einer Unterbrechung der Lieferkette für frische Produkte wie Gemüse, Fleisch, Milchprodukte sowie Bäckerei- und Konditoreiwaren besteht die Gefahr, dass die Produkte aufgrund der kurzen Haltbarkeiten verderben. Wird der Warenfluss unterbrochen, könnten ausserdem unmittelbar benötigte Güter wie langfristig haltbare Lebensmittel, Konsumprodukte von Detailhandelsbetrieben, Ersatzteile für Garagen, Medikamente für Apotheken sowie Bau- materialien für Baustellen nicht mehr zeitnah logistisch verarbeitet werden. Dies könnte im schlimmsten Fall in einem Versorgungsengpass oder in einer Unterbrechung der Arbeiten münden, was es zu verhindern gilt. Das Auffüllen von Regalen in Verkaufsgeschäften mit ge- lieferten Waren hat grundsätzlich im bewilligungsfreien Zeitraum zu erfolgen, sofern keine Sonderbestimmung der ArGV 2 anwendbar ist.

Während der obige Absatz von einer Lieferkette, respektive einem Warenfluss zwischen oder innerhalb von Unternehmen ausgeht (Business to Business), richtet sich das Tätigkeitsgebiet gewisser Logistikunternehmen direkt an den Endverbraucher (Business to Customer). Die Unentbehrlichkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit für die logistische Verarbeitung ist in diesem Fall beschränkt auf Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs (Hygieneartikel wie Shampoo und Taschentücher, WC-Papier, Haushaltspapier, Tiernahrung etc.). Die Lieferungen der Bestellungen an die Endkunden haben dagegen im bewilligungsfreien Zeitraum zu erfolgen.

Absatz 2

Der aktuelle Art. 28 Abs. 2 Bst. c zur internationalen Konkurrenzfähigkeit wurde gestrichen. Diese Bestimmung hat in der Praxis keine selbständige Bedeutung, und Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit wurden immer im Zusammenhang mit den Investitionen oder den hohen Unterbruchkosten (aktuell Art. 28 Abs. 2 Bst. a und b ArGV 1) geprüft. Das SECO hat bisher keine Bewilligungen ausschliesslich auf der Grundlage des bisherigen Bst. c erteilt, was dessen Streichung rechtfertigt.

Damit jedoch klar ist, dass die internationale Konkurrenzfähigkeit weiterhin ein Aspekt der Unentbehrlichkeit darstellen kann, wird in der Wegleitung wie heute darauf verwiesen werden.

Absatz 3

Die Definition der besonderen Konsumbedürfnisse wurde neu formuliert. Es handelt sich um Bedürfnisse, deren Befriedigung ein besonderes öffentliches Interesse darstellt und nicht ohne Nacht- oder Sonntagsarbeit möglich ist.

Im Gegensatz zur jetzigen Formulierung ist es wichtig, dass Waren oder Dienstleistungen angeboten werden, die für die betroffenen Konsumenten und Konsumentinnen täglich notwendig und unentbehrlich sind sowie dass ihre Befriedigung einem öffentlichen Interesse entspricht. Hingegen ist es nicht mehr notwendig, dass diese Waren und Dienstleistungen für "einen Grossteil der Bevölkerung" unentbehrlich sind. Entscheidend ist, dass sie allgemein anerkannt sind.

Das besondere Konsumbedürfnis gilt beispielsweise als gegeben für Rettungsdienste, Behindertentransporte, Zustellungsdienste für Tages- und Sonntagszeitungen, Reinigungen von öffentlichen WC-Anlagen und Plätzen oder die behindertengerechte Ausrichtung öffentlicher Anlagen sowie für andere Dienstleistungen des "Service public".

Es muss sich um Waren oder Dienstleistungen handeln, die wirklich unentbehrlich sind und täglich benötigt werden. Die Bedürfnisbefriedigung darf nicht anders als mit zusätzlicher Nacht- und Sonntagsarbeit möglich sein. Mit der neuen Formulierung wird die aktuelle Praxis besser widerspiegelt.

Bezüglich Personalverleih gilt Folgendes: Der Einsatz des verliehenen Personals in Spitälern und Restaurants etc. muss auch in der Nacht und am Sonntag erfolgen; es ist aber möglich, das Rekrutieren und die Zuteilung eines Einsatzes ohne Nacht- und Sonntagsarbeit der Angestellten des Personalverleihbetriebs zu organisieren.

Absatz 4

Die Vermutung der Unentbehrlichkeit für Nacht- und/oder Sonntagsarbeit gilt für die im Anhang der ArGV 1 aufgeführten Arbeitsverfahren sowie für die untrennbar damit verbundenen Arbeitsverfahren (wie beispielsweise Vorbereitungsarbeiten, Qualitätskontrollen, Logistik usw.). Die für die Bewilligungserteilung zuständige Behörde behält sich jedoch vor, den konkreten Nachweis der Unentbehrlichkeit einzufordern.

3.3 Art. 40 ArGV 1 – Abgrenzungskriterien für die Bewilligungszuständigkeit

Das Arbeitsgesetz sieht vor, dass **dauernde oder regelmässig wiederkehrende** Nacht- und Sonntagsarbeit in die Bewilligungszuständigkeit des SECO fällt (vgl. Art. 17 Abs. 5 ArG). Für die Bewilligung **vorübergehender** Nacht- und Sonntagsarbeit sind die kantonalen Behörden zuständig (vgl. Art. 19 Abs. 4 ArG).

Art. 40 legt fest, was für den Betrieb als vorübergehend und was als dauernd oder regelmässig wiederkehrend gilt, damit der Betrieb weiss, bei welcher Behörde er ein Gesuch stellen muss. Bezüglich der Definition der vorübergehenden Sonntags- und Nachtarbeit zur Bestimmung der Rechte der Arbeitnehmenden, einschliesslich der Frage der Kompensation, wird auf die Art. 17b, 19 Abs. 3 und 20 ArG sowie auf die Art. 31 ff. ArGV 1 verwiesen.

Absatz 1

Von vorübergehender Sonntagsarbeit und Nachtarbeit spricht man bei zeitlich befristeten Einsätzen, die in der Nacht oder an Sonntagen – einschliesslich im Sinne von Art. 20a ArG den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen – stattfinden; unabhängig davon, ob die Einsätze bloss ab und zu erfolgen, ob sie aufeinanderfolgend oder ob sie über mehrere Monate verteilt sind. Jeder Einsatz darf grundsätzlich nicht länger als sechs Monate dauern. Die neue Bestimmung führt zu einer einheitlichen Lösung für Nacht- und Sonntagsarbeit und ermöglicht eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmung an die geltende Praxis.

Dauert der Einsatz genau sechs Monate oder kürzer, liegt es an der kantonalen Behörde, den Fall zu prüfen und gegebenenfalls dem betreffenden Betrieb eine Arbeitszeitbewilligung auszustellen. Dauert ein geplanter Einsatz unerwartet länger als sechs Monate und ist die Verzögerung nicht dem Unternehmen zuzuschreiben (z. B. witterungsbedingt, aufgrund von Naturereignissen oder aufgrund von Lieferverzögerungen), kann der Kanton die Bewilligung um maximal drei weitere Monate verlängern.

Bei vorübergehender Nacht- oder Sonntagsarbeit wird nicht auf das Kalenderjahr Bezug genommen, sondern auf die Dauer des einzelnen Einsatzes: Der Betrieb kann nicht jedes Jahr eine Bewilligung aus dem gleichen Grund beantragen, da ansonsten der Arbeitseinsatz nicht mehr zeitlich befristet ist.

Von vorübergehender Nacht- oder Sonntagsarbeit spricht man insbesondere:

- bei Einsätzen, die aufgrund von ungeplanter Mehrarbeit nicht aufgeschoben werden können,
- bei temporären Produktionsspitzen,
- bei Einsätzen auf Baustellen an stark befahrenen Strassen,
- bei Ausfall oder Erneuerung von Produktionsanlagen oder Maschinen.

Für all diese Einsätze hat der Betrieb den Nachweis des dringenden Bedürfnisses zu erbringen, damit er eine Bewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit vom Kanton erhält (vgl. Art. 27 ArGV 1).

Mehrere Einsätze sind gleichzeitig möglich, beispielsweise kann derselbe Betrieb auf verschiedenen Baustellen gleichzeitig tätig sein, wobei der Betrieb für jede Baustelle eine separate Bewilligung benötigt. Betriebe, die auf mehreren Baustellen tätig sind, müssen besonders auf Arbeitnehmende achten, welche unter Umständen Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit leisten. In solchen Fällen sind die Bestimmungen des Art. 30 ArGV 1 strikt einzuhalten. Gleiches gilt für die Bedingungen des Art. 17b ArG (Lohn- und Zeitzuschlag) und Art. 45 ArGV1 (obligatorische medizinische Untersuchung und Beratung).

Absatz 2

Buchstabe a: Was den unter Abs. 1 beschriebenen zeitlichen Umfang übersteigt, muss als dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit - einschliesslich im Sinne von Art. 20a ArG den Sonntagen gleichgestellten Feiertagen - eingestuft werden.

Buchstabe b: Wenn die Nacht- oder Sonntagsarbeit – einschliesslich gesetzlicher Feiertage – jährlich aus demselben Grund notwendig sind, handelt es sich um dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit. Da der Betrieb in jedem Kalenderjahr Nacht- oder Sonntagsarbeit benötigt, ist diese Nacht- oder Sonntagsarbeit nicht mehr zeitlich befristet. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit kann insbesondere für Tätigkeiten notwendig sein, welche jährlich zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgeführt werden müssen, welche sich aus einem mehrjährigen Vertrag ergeben, den der betroffene Betrieb abgeschlossen hat oder die im Rahmen eines Pikettdiensts geleistet werden (z. B. zur Behebung von technischen Pannen). Buchstabe b findet jedoch keine Anwendung für Einsätze, die unter Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 fallen. Spezifische Veranstaltungen wie Museumsnächte oder sportliche Veranstaltungen verbleiben in der Bewilligungskompetenz der Kantone.

In allen Fällen, die unter Bst. a und b fallen, kann der Betrieb, sofern er eine wirtschaftliche oder technische Unentbehrlichkeit nachweist, beim SECO eine Bewilligung für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit einholen (vgl. Art. 28 ArGV 1).

3.4 Art. 41 ArGV 1 – Gesuch

Art. 41 zählt die zu erfüllenden Bedingungen für die Einreichung eines Gesuchs für eine Arbeitszeitbewilligung seitens der Kantone und des Bundes auf. Dieser Artikel wurde ergänzt und regelt nun die Fristen für das Stellen eines solchen Gesuchs. Diese Fristen erlauben es der zuständigen Behörde, angemessen zu beurteilen, ob die Kriterien des dringenden Bedürfnisses (vgl. Art. 27 ArGV 1) oder der Unentbehrlichkeit (vgl. Art. 28 ArGV 1) erfüllt sind und gegebenenfalls vom Betrieb zusätzliche Informationen, insbesondere über die Planung der Arbeiten und die Beschäftigung von Arbeitnehmenden, einzuholen.

Die Fristen der vorliegenden Bestimmung erleichtern die Ausübung des Beschwerderechts der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, wie es in Art. 58 ArG gewährt wird. Je früher die Gesuche von der zuständigen Behörde nämlich geprüft werden können, desto früher sind die betroffenen Verbände über ihren Entscheid darüber informiert. Zudem werden die Gesuche für dauernde und regelmässig wiederkehrende Nacht- und/oder Sonntagsarbeit im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert, was bei rechtzeitiger Gesuchseinreichung ebenfalls früher erfolgen kann.

Es handelt sich hier um sogenannte Ordnungsfristen, dessen Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung in Art. 49 Abs. 2 ArG geregelt sind: "Kann in dringlichen Fällen das Gesuch für eine Arbeitszeitbewilligung nicht rechtzeitig gestellt werden, so hat der Arbeitgeber dies so rasch als möglich nachzuholen und die Verspätung zu begründen. In nicht voraussehbaren Fällen von geringfügiger Tragweite kann auf die nachträgliche Einreichung eines Gesuches verzichtet werden."

Absatz 1 Buchstabe a

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber sein Gesuch stellen, sobald die Planung der Sonntags- oder Nachtarbeit bekannt ist. Beispielsweise sind Einsätze auf einer Strassenbaustelle bereits länger im Voraus bekannt. Zudem kann die Prüfung der Gesetzeskonformität der Schichtpläne komplex sein und erfordert somit einen gewissen Prüfungszeitraum für die Behörden. In jedem Fall muss das Gesuch in der Regel spätestens eine Woche vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn bei der kantonalen Behörde eingereicht werden. Da die Kompetenz hier bei den kantonalen Arbeitsinspektoraten liegt, sind davon abweichende kantonale Regeln möglich.

Absatz 1 Buchstabe b

Ein Gesuch für eine Arbeitszeitbewilligung ist beim SECO mindestens acht Wochen vor dem vorgesehenen Arbeitsbeginn einzureichen.

Absatz 2

Der Absatz wird präzisiert, indem festgehalten wird, dass die Gesuche hinreichend zu begründen sind, was bereits aktuell gefordert wird.

3.5 Anhang ArGV 1

Die Vermutung der Unentbehrlichkeit von dauernde oder regelmässig wiederkehrender Nacht- oder Sonntagsarbeit gilt für die im Anhang aufgeführten Arbeitsverfahren sowie für die untrennbar damit verbundenen Arbeitsverfahren, wie insbesondere Vorbereitungsarbeiten, Qualitätskontrollen, Logistik usw.

Die im Anhang aufgeführten Arbeitsverfahren werden auch dann als unentbehrlich vermutet, wenn die Nacht- oder Sonntagsarbeit als ununterbrochener (oder zusammengesetzter ununterbrochener) Betrieb organisiert ist. Diese Form der Arbeitsorganisation wird im Einleitungsteil zum Anhang explizit hinzugefügt.

Ziffer 4

Bäckereien, Konditoreien und Confisereien: Es ist vorgesehen, die Produktion von Bäckerei-, Konditorei- und Confiserieswaren neu komplett in die ArGV 2 aufzunehmen (siehe Entwurf zu Art. 27 ArGV 2). Entsprechend brauchen die Bäckereien, Konditoreien und Confisereien für die mit der Herstellung und Weiterverarbeitung beschäftigten Arbeitnehmenden keine Arbeitszeitbewilligung mehr. Für die Lieferung (z. B. an die Filialen) müssen sie weiterhin eine Arbeitszeitbewilligung einholen, da diese Tätigkeit nicht unter Art. 27 ArGV 2 fällt (unabhängig davon, ob die Lieferung durch eine externe Firma oder die Bäckerei erfolgt). Die Unentbehrlichkeit der Nacht- und Sonntagsarbeit wird für diese Tätigkeit jedoch vermutet.

Ziffer 4^{bis}

Fleisch- und Fischverarbeitende Betriebe: Ein fleischverarbeitender Betrieb muss eine Arbeitszeitbewilligung einholen, wenn die Ausnahmestimmungen der ArGV 2 nicht ausreichend sind. Ein fischverarbeitender Betrieb muss immer eine Arbeitszeitbewilligung einholen, sofern Nacht- und Sonntagsarbeit für die Aufrechterhaltung der Produktion erforderlich ist. Für die Lieferung (z. B. an die Filialen) muss vorgängig eine Arbeitszeitbewilligung eingeholt werden, da diese Tätigkeit nicht unter Art. 27a ArGV 2 fällt (unabhängig davon, ob sie durch eine externe Firma oder den Fleisch- oder Fischverarbeitenden Betrieb erfolgt). Die Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit wird für alle oben beschriebenen Betriebstätigkeiten vermutet.

Ziffer 9 wurde mit den pharmazeutischen Arbeitsverfahren ergänzt; zudem wurde der Begriff der physikalischen Arbeitsverfahren («procédés de travail physiques») mit demjenigen der chemisch-physikalischen Arbeitsverfahren («procédés de travail chimico-physiques») ersetzt, um die französische Version der deutschen und der italienischen Version anzupassen.

Ziffer 11: Die Nacht- und Sonntagsarbeit wird in Zukunft auch für die Herstellung von Baustoffen für öffentliche Bauprojekte auf Strassen und Schienen als unentbehrlich vermutet (z. B. Asphalt, Beton, Kies, Zement). Diese Ziffer bezieht sich jedoch nicht auf die Herstellung und Bereitstellung von Baustoffen für andere Bauvorhaben (wie etwa den Hausbau oder das Asphaltieren von privaten Strassen und Parkplätzen).

Ziffer 13: In der Metallindustrie wird die Nachtarbeit in Zukunft ebenfalls für Verfahren zur Oberflächenveredelung (Zinkerei und Galvanisierung) als unentbehrlich vermutet.

Ziffer 15: Redaktionelle Anpassung.

Ziffer 16: Präzisierung betreffend die medizinische Mikroelektronik.

Ziffer 18: Die Nacht- und Sonntagsarbeit (maximal 12 Einsätze pro Jahr) wird für die Erarbeitung von Finanzabschlüssen, die auf internationaler Ebene koordiniert werden müssen, als unentbehrlich vermutet.

4. Revision ArGV 2 - Grundzüge und Erläuterungen Artikel für Artikel

Die Revision betrifft Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit für bestimmte Arten von Betrieben und Arbeitnehmenden. Das Hauptanliegen der Revision ist die Klärung und Vereinfachung der Bestimmungen für die betroffenen Betriebe und Arbeitnehmenden sowie die Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Praxis und an die Entwicklungen in der Gesellschaft.

Die Nacht- und Sonntagsarbeit ist immer nur erlaubt, sofern die Arbeiten am Tag und während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können.

Es steht jedem Betrieb frei, die allgemeinen Bestimmungen des ArG und der ArGV 1 anstelle der für seine Branche vorgesehenen Sonderbestimmungen der ArGV 2 anzuwenden. So kann z. B. ein Bäckereibetrieb anstelle des Art 12 Abs. 2 ArGV 2 die Bestimmung von Art. 20 Abs. 1 und 2 ArG anwenden, wonach innert zwei Wochen wenigstens einmal ein ganzer Sonntag als wöchentlicher Ruhetag von mindestens 35 Stunden freigegeben werden muss und Sonntagsarbeit von einer Dauer bis zu fünf Stunden durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen ist. Es ist jedoch nicht möglich, sowohl die Sonderbestimmungen der ArGV 2 als auch die allgemeinen Bestimmungen des ArG und der ArGV 1 anzuwenden.

4.1 Art. 12 ArGV 2 – Anzahl freie Sonntage

Das Arbeitsgesetz sieht vor, dass für die Sonntagsarbeit von einer Dauer von mehr als fünf Stunden **während der vorhergehenden oder der nachfolgenden Woche** und im Anschluss an die tägliche Ruhezeit ein auf einen Arbeitstag fallender Ersatzruhetag von mindestens 24 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren ist (vgl. Art. 20 Abs. 2 ArG). Diese Formulierung, die inhaltlich den aktuellen Wegleitungstexten des SECO zu Art. 12 Abs. 2 und Abs. 2^{bis} ArGV 2 entspricht, wird sinngemäss in den Wortlaut des Artikels selbst aufgenommen, um eine einheitliche Anwendung sowohl durch die Vollzugsbehörden als auch durch die Betriebe zu gewährleisten. Die Änderung ermöglicht auch eine Vereinheitlichung des Wortlauts des Artikels in den verschiedenen Sprachfassungen. Von nun an gilt der wöchentliche Ruhetag als gewährt, wenn er in die Woche fällt, in der am Sonntag gearbeitet wird, oder in der darauffolgenden Woche.

4.2 Art. 27 ArGV 2 – Bäckereien, Konditoreien, Confisereien

Geltungsbereich (Abs. 3)

Die Bäckereien, Konditoreien und Confisereien werden gleich definiert wie bisher. Als solche gelten alle Betriebe, die Bäckerei-, Konditorei- oder Confiserieswaren herstellen. Unwesentlich ist, ob es sich dabei um Klein- oder Grossbetriebe handelt oder ob die Produkte vom Betrieb in angegliederten eigenen Verkaufsgeschäften direkt an die Endverbraucher und -verbraucherinnen verkauft werden.

Der vorliegende Artikel gilt weiterhin für alle mit der Herstellung von Bäckerei, Konditorei- oder Confiseriewaren beschäftigten Arbeitnehmenden und für die, die in diesen Betrieben mit Hilfs- und Nebenarbeiten beschäftigt sind (z. B. in den Bereichen Verpackung und Reinigung). Diese Hilfs- und Nebenarbeiten müssen allerdings einen direkten Bezug zur eigentlichen Produktion haben.

Die betreffenden Verkaufsgeschäfte gehören nur dann in den Geltungsbereich der Sonderbestimmungen, wenn sie überwiegend selbst hergestellte Produkte verkaufen.

Absatz 1

Bisher durften die Bäckereien, Konditoreien, Confiserien zwei Mal pro Woche Personal während der ganzen Nacht und an den übrigen Tagen ab 1 Uhr ohne behördliche Bewilligung beschäftigen. Wenn sie in der Nacht die Arbeit früher aufnehmen wollten, mussten sie hierfür eine Bewilligung haben. Aufgrund der gemäss Anhang der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Ziffer 4) und von der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz bereits vermuteten Unentbehrlichkeit erteilte das SECO vielen Betrieben Arbeitszeitbewilligungen für die gesamte Nacht. In diesen Fällen herrschte dann aber oftmals Verwirrung bezüglich der Frage, welche Bestimmungen nun zur Anwendung gelangen; die der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz oder die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung 1 dazu.

Zur Klärung der anwendbaren Bestimmungen und um die bereits gelebte Praxis abzubilden, können die Bäckereien, Konditoreien, Confiserien neu Nachtarbeit in vollem Umfang anordnen, ohne eine behördliche Bewilligung einholen zu müssen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nachtarbeit sind aber einzuhalten.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Im Produktionsbereich von Bäckereien, Konditoreien oder Confiserien kann Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne Bewilligung angeordnet werden. In den dazugehörigen Verkaufsgeschäften kann Verkaufspersonal bewilligungsbefreit den ganzen Sonntag beschäftigt werden.

Artikel 10 Absatz 5

Unter der Voraussetzung, dass im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünftagewoche gewährt wird (vgl. Wegleitung des SECO zu Art. 22 ArGV 1), dürfen Arbeitnehmende, die Nachtarbeit ohne Wechsel mit Tagesarbeit leisten, in 6 von 7 aufeinander folgenden Nächten beschäftigt werden (vgl. Wegleitung des SECO zu Art. 29 und 30 ArGV 1).

Artikel 11

Bäckereien, Konditoreien oder Confiserien können die Lage des Sonntagszeitraums (Art. 18 Abs. 1 ArG) bis um 3 Stunden vor- oder nachverschieben. Diese Verschiebung kann nur für den ganzen Betrieb und nicht für einzelne Arbeitnehmende vorgenommen werden. Für diese Verschiebung ist die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung des Betriebs oder der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden notwendig (Art. 18 Abs. 2 ArG).

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmenden in Bäckereien, Konditoreien oder Confiserien sind im Kalenderjahr mindestens zwölf freie Sonntage zu gewähren, die unregelmässig auf das Jahr verteilt werden können. Die in die gesetzlichen Mindestferien fallenden freien Sonntage dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In der laufenden oder darauffolgenden Woche, in der an einem Sonntag gearbeitet wird, ist eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

4.3 Art. 27a ArGV 2: Fleischverarbeitende Betriebe

Absatz 1 und 3

Die fleischverarbeitenden Betriebe werden gleich definiert wie bisher. Die Betriebe sind im Metzgereibereich aktiv. Es werden alle Betriebe umfasst, die mit dem Schlachten, der Verarbeitung von Frischfleisch und ihrer Verpackung beschäftigt sind.

Das SECO erteilt seit Langem Bewilligungen für die Verpackung, Lagerung, Kommissionierung und Spedition der Fleischwaren. Daher werden diese Tätigkeiten neu in die ArGV 2 aufgenommen und in der Wegleitung werden als Beispiele von Tätigkeiten die Warenannahme, Vakuumierung sowie das Qualitätsmanagement aufgeführt.

Ausserdem sind weiterhin Aktivitäten, die aus hygienischen Gründen unabdingbar mit der Fleischproduktion verbunden sind, vom Geltungsbereich erfasst. Dazu gehören insbesondere auch Reinigungsarbeiten vor und nach der Fleischproduktion. Um Klarheit zu schaffen, wird die Reinigung in die ArGV 2 aufgenommen und im Wegleitungstext konkretisiert.

Wie bereits heute fällt der Verkauf von Fleischprodukten nicht in den Geltungsbereich dieser Regelung. Traiteurarbeiten (Vorbereitung von fertigen Fleischgerichten) sind einzig im Rahmen des Absatz 2 erlaubt (siehe unten).

Bisher durften die fleischverarbeitenden Betriebe zwei Mal pro Woche Personal ab 2 Uhr und an den übrigen Tagen ab 4 Uhr ohne behördliche Bewilligung beschäftigen. Wenn sie die Arbeit früher aufnehmen mussten, brauchten sie hierfür eine Bewilligung. Aufgrund der von der Verordnung bereits vermuteten Unentbehrlichkeit für die Arbeit ausserhalb des Tages- und Abendzeitraums erteilte das SECO vielen Betrieben Arbeitszeitbewilligungen für frühere Nachtarbeit. In diesen Fällen herrschte dann aber oftmals Verwirrung bezüglich der Frage, welche Bestimmungen nun zur Anwendung gelangen; die der ArGV 2 oder die allgemeinen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung 1 dazu.

Damit Vermischungen der anwendbaren Bestimmungen vermieden werden können und die gelebte Praxis klar abgebildet wird, können die fleischverarbeitenden Betriebe neu in jeder Nacht Nachtarbeit ab 2 Uhr ohne zusätzliche behördliche Bewilligung anordnen. Selbstverständlich sind sie dazu jedoch in keiner Art und Weise verpflichtet.

An Sonn- und Feiertagen ist es wie bisher erlaubt, Personal ab 17 Uhr bewilligungsfrei zu beschäftigen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind weiterhin einzuhalten.

Absatz 2

Die Zubereitung von Frischfleisch, wie für Fondue Chinoise und Fondue Bourguignonne, und von Traiteurgerichten, wie Canapés, kann an Sonn- und Feiertagen ganztägig bewilligungsfrei vorgenommen werden, sofern eine unverzügliche Verarbeitung zur Vermeidung eines Verderbs oder einer Qualitätseinbusse der Produkte notwendig ist. Artikel 4 Absatz 2 ist dafür an zwei Sonntagen im Dezember anwendbar, Nachtarbeit ist dagegen nicht vorgesehen.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

Die fleischverarbeitenden Betriebe können Personal ab 2 Uhr in der Nacht ohne behördliche Bewilligung beschäftigen. Am Sonntag können sie Personal ab 17 Uhr bewilligungsfrei beschäftigen. Fleischverarbeitende Betriebe, die in der Nacht oder am Sonntag die Arbeit früher aufnehmen wollen, müssen hierfür eine Bewilligung haben.

Für die Zubereitung von Frischfleisch und Traiteurgerichten kann nur an zwei Sonntagen im Dezember ohne Bewilligung gearbeitet werden. Nacharbeit bleibt für diese Tätigkeiten verboten.

Artikel 12 Absatz 1

Nach Absatz 1 sind den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mindestens 26 freie Sonntage pro Kalenderjahr zu gewähren, die jedoch unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden können. Mindestens ein freier Sonntag muss pro Kalenderquartal eingeräumt werden. Mit dieser Regel wird den saisonalen Schwankungen Rechnung getragen.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für einen geleisteten Feiertagsarbeitstag muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

Artikel 14 Absatz 1 gestrichen

Bisher durfte der wöchentliche freie Halbtage von 8 Stunden, der unmittelbar vor oder nach der täglichen Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren ist, für einen Zeitraum von maximal 8 Wochen zusammengefasst werden.

Mit der Streichung dieser Möglichkeit gelangt die allgemeine Regelung zur Anwendung, wonach der wöchentliche freie Halbtage für höchstens vier Wochen im Einverständnis mit dem Arbeitnehmenden zusammenhängend gewährt werden darf (Art. 21 Abs. 2 ArG). Im Rahmen von SECO-Bewilligungen kam diese Regelung bereits zur Anwendung.

4.4 Art. 43 ArGV 2 – Veranstaltungen

In der aktuellen Praxis wird der Anwendungsbereich der Art. 27 Abs. 1 lit. c ArGV 1 (neu Art. 27 Abs. 2 ArGV 1) und Art. 43 ArGV 2 sehr unterschiedlich ausgelegt, was auch zu Unterschieden in ihrer Anwendung führt. Der Änderungsentwurf der Art. 27 ArGV 1 und Art. 43 ArGV 2 hat zum Zweck, die bestehenden Praktiken einander anzugleichen und deren Anwendung zu vereinfachen; dies sowohl für die Betriebe als auch für die Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes.

Da der aktuelle Art. 43a ArGV 2 ebenfalls den gleichen Gegenstand behandelt, wurde entschieden, diesen in den neuen Art. 43 ArGV 2 zu integrieren. Für das Personal von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben wird keine Änderung vorgenommen und **dieselben Sonderbestimmungen bleiben gültig**.

Definition der Veranstaltung (Absatz 5)

Als Veranstaltung gelten alle Anlässe, die für die breite Öffentlichkeit zugänglich sind, wie insbesondere Verkaufsveranstaltungen und Ausstellungen an festen oder an wechselnden Standorten (ausserhalb des üblichen Arbeitsortes), Festivals und Konzerte, Versammlungen oder Galas, Stadt- oder Dorffeste, regionale Feste, Winzerfeste, Sportveranstaltungen, Weihnachtsmärkte (ohne die umliegenden Geschäfte), etc.

Wie oben erläutert geht es beim Art. 27 Abs. 2 ArGV 1 um Veranstaltungen mit lokalem Charakter oder um spezifische Veranstaltungen, die der Öffentlichkeit zwar zugänglich sind, aber nur von einem einzigen Unternehmen organisiert werden. Im Gegensatz dazu umfasst Art. 43

ArGV 2 Veranstaltungen, die der breiten Öffentlichkeit zugänglich sind und bei denen Unternehmen ausserhalb ihres üblichen Standorts auftreten, beispielsweise indem sie an einem Stand ihre Produkte präsentieren und verkaufen.

Firmenbezogene Veranstaltungen, (z. B. grosse Firmenjubiläen von 10 oder 25 Jahren, Tag der offenen Tür) oder Museumsnächte, fallen nicht unter die Sonderbestimmungen und benötigen eine behördliche Bewilligung (vgl. Art. 27 ArGV 1).

Definition der Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe

Diese Definition wird nicht verändert und entspricht derjenigen des aktuellen Art. 43a ArGV 2.

Betroffenes Personal (Absätze 1, 2 und 3)

Unter die Sonderbestimmungen fallen ausschliesslich die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten. Mitarbeiter, die andere Tätigkeiten ausüben, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen, wie administrative Arbeiten, das längerfristige Vorbereiten von Veranstaltungen und dazugehörigen Ausstellungsmaterialien, Arbeiten für die Werbung im Vorfeld einer Veranstaltung, usw., fallen nicht unter die Sonderbestimmungen.

Bezüglich Abs. 1 muss das Personal grundsätzlich ausserhalb seines üblichen Arbeitsortes eingesetzt werden, ausser es handelt sich um Personal von Veranstaltern von Konferenzen, Kongressen oder Messen, die immer an einem bestimmten Ort stattfinden. Für Letztere finden die Einsätze am üblichen Arbeitsort statt.

Unter die Sonderbestimmungen des Art. 43 fallen alle Mitarbeiter eines jeden Betriebs, der Dienstleistungen für die Durchführung von Veranstaltungen anbietet, ausser es kommt eine andere Sonderbestimmung der Verordnung 2 zur Anwendung (z.B. Art. 23 oder 45 ArGV 2). Bei den betreffenden Dienstleistungen handelt es sich um Tätigkeiten, wie das Aufstellen, Einrichten und Abbauen von Ständen und das Aufstellen, den Abbau und die Bedienung und Wartung der Infrastruktureinrichtungen unmittelbar vor, während und nach einer Veranstaltung. Dazu gehören auch Dienstleistungen für Aussteller und Ausstellerinnen und für das Publikum (z.B. Betreuung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, Lieferung und Verkauf von Waren, die für die Veranstaltung notwendig sind, Reinigungsarbeiten).

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4

In Rahmen einer Veranstaltung kann Nacht- und Sonntagsarbeit für beliebige Arbeiten in vollem Umfang ohne Bewilligung angeordnet werden.

Artikel 7 Absatz 1

Arbeitnehmende dürfen für Veranstaltungen, die länger als sechs Tage dauern, jedoch zeitlich beschränkt sind, in Abweichung von Art. 21 Abs. 3 ArGV 1 an bis zu elf aufeinander folgenden Tagen beschäftigt werden. In diesem Fall muss unmittelbar im Anschluss an die höchstens elf aufeinander folgenden Arbeitstage eine wöchentliche Ruhezeit von mindestens drei Tagen gewährt werden. Diese drei Tage sind im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit von 11 Stunden zu gewähren. Daraus ergibt sich eine zusammenhängende wöchentliche Ruhezeit von 83 aufeinander folgenden Stunden (3 x 24 Std. + 11 Std.). Zusätzlich muss im Durchschnitt des Kalenderjahrs die Fünftagewoche gewährt werden (vgl. Wegleitung zum Art. 22 ArGV 1).

Diese Bestimmung kann jedoch nur auf Arbeitnehmende angewendet werden, die bei ein und derselben länger dauernden zusammenhängenden Veranstaltung – d.h. mehr als 6 aufeinanderfolgende Tage – zum Einsatz gelangen. Die effektive Anzahl Arbeitstage ist auf das für die Aufgabenerfüllung tatsächlich erforderliche Mass und in jedem Fall auf maximal elf Tage zu beschränken.

Die Verlängerung der Arbeitswoche darf zudem zum Schutz der betroffenen Arbeitnehmenden nicht gleichzeitig mit der verlängerten Dauer der Nachtarbeit gemäss Art. 10 Abs. 4 ArGV 2 in Anspruch genommen werden.

Artikel 10 Absatz 4

In Abweichung von den regulären Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz darf in Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben die Dauer der Nachtarbeit in einzelnen Nächten auf 11 Stunden in einem Zeitraum von 13 Stunden ausgedehnt werden. Dies ermöglicht es den Betrieben Spitzenbelastungen zu bewältigen. Diese Mehrbelastung wird dadurch kompensiert, dass im Durchschnitt einer Kalenderwoche die Dauer der Nachtarbeit die regulären 9 Stunden pro Nacht nicht überschreiten darf. Die Verlängerung der Dauer der Nachtarbeit darf nicht gleichzeitig mit der Verlängerung der Arbeitswoche gemäss Art. 7 Abs. 1 ArGV 2 in Anspruch genommen werden.

Artikel 11

Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe können die Lage des Sonntagszeitraums (Art. 18 Abs. 1 ArG) um bis zu 3 Stunden vor- oder nachverschieben. Diese Verschiebung kann nur für den ganzen Betrieb oder einen klar abgrenzbaren Betriebsteil und nicht für einzelne Arbeitnehmende vorgenommen werden. Zu beachten ist zudem, dass für diese Verschiebung die Zustimmung der Arbeitnehmervertretung des Betriebs oder der Mehrheit der betroffenen Arbeitnehmenden notwendig ist (Art. 18 Abs. 2 ArG).

Artikel 12 Absatz 1

Den Arbeitnehmenden sind im Kalenderjahr 26 freie Sonntage zu gewähren. Sie können unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden (anstatt auf jeden zweiten Sonntag, nach Art. 20 Abs. 1 ArG). Im Kalenderquartal ist jedoch mindestens ein freier Sonntag zu gewähren.

Artikel 13

Die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit muss nicht in der Woche gewährt werden, die der Feiertagsarbeit vorangeht oder folgt. Sie kann auch für ein Kalenderjahr zusammengefasst werden (Art. 20 Abs. 2 ArG).

4.5 Art. 48 ArGV 2 – Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs

Absatz 1

Der Anwendungsbereich des aktuellen Art. 48 ArGV 2 beschränkt sich auf Bau- und Unterhaltsbetriebe für Eisenbahnanlagen, die ausschliesslich an Anlagen des Eisenbahnnetzes tätig werden dürfen. Sämtliche Arbeiten, die in der unmittelbaren Nähe von anderen Gleisen als Eisenbahngleisen stattfinden und eine teilweise oder vollständige Stilllegung der Verkehrsanlage bedingen, sind hier nicht berücksichtigt und erfordern die vorherige Erlangung einer Arbeitszeitbewilligung. Solche Bewilligungen werden von den Behörden systematisch erteilt, da insbesondere die Erfordernisse nach Art. 27 ArGV 1 (vor allem die Sicherheit der Arbeitnehmenden) bei dieser Art von Situation immer erfüllt sind. Die neue Fassung des Art. 48 ArGV 2 schlägt eine Erweiterung des Anwendungsbereichs dieser Bestimmung auf das gesamte öffentliche Verkehrsnetz sowie die Arbeiten in der unmittelbaren Nähe von Gleisen vor.

Mit der neuen Bestimmung können die Betriebe die Arbeitnehmenden ohne Bewilligung in der Nacht oder am Sonntag beschäftigen, sofern dies zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist. Dazu sind den Arbeitnehmenden 26 freie Sonntage im Kalenderjahr zu gewähren. Diese können unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden, im Kalenderquartal ist jedoch mindestens ein freier Sonntag einzuräumen.

Die betreffenden Bau- und Unterhaltsbetriebe führen im Auftrag eines dem Arbeitszeitgesetz (AZG, SR 822.21) unterstellten Unternehmens Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten durch. Gemäss Art. 1 AZG sind dem AZG unter anderem die Eisenbahn- (Zug, Tram, U-Bahn) sowie Trolleybus- und Seilbahnunternehmen (Standseilbahn, Drahtseilbahn) unterstellt. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung sind autonome, nicht an feste Installationen gebundene Transportmittel des öffentlichen Verkehrs.

Absatz 2

Die Tätigkeiten gemäss Absatz 1 müssen eine teilweise oder vollständige Stilllegung der bestehenden Transportanlage beinhalten und in direktem Zusammenhang mit dieser Transportanlage stehen. Sie sind erlaubt, sofern keine planerischen oder organisatorischen Massnahmen ihre Durchführung tagsüber oder abends an Werktagen erlauben. Das Ziel dieser Tätigkeiten sind Interventionen:

1. auf Gleisen (Eisenbahnen, Standseilbahnen, Brücken- oder Tunnel, usw.)
2. in unmittelbarer Nähe von Gleisen (Lärmschutzwände, Bahnübergänge, usw.)
3. bei Fahrleitungen und Zugseilen, Energieversorgungsanlagen
4. bei Steuerung und Sicherung des Verkehrs (Weichen, Bremsen, Standseilbahnkabinen, elektromechanische Systeme, usw.), oder
5. um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen, Büschen in Gleisnähe, Geländeanpassungen, usw.)

Der Auftraggeber muss den Bau- und Unterhaltsbetrieben eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Diese Begründung muss jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgewiesen werden können.

Arbeiten an neuen Anlagen (d.h. Transportanlagen oder neue, noch nicht in Betrieb genommene Streckenabschnitte) und an Gebäuden (z. B. Bahnhöfe, Bushaltestellen, Depots usw.) fallen nicht unter die Sonderbestimmungen und unterliegen der Bewilligungspflicht.

4.6 Art. 51 ArGV 2 – Reinigungsbetriebe

Die neue Fassung des Art. 51 ArGV 2 bezweckt eine vereinfachte und vereinheitlichte Anwendung der Regeln für das Personal von Reinigungsbetrieben. Selbst wenn die Tätigkeit in einem Betrieb stattfindet, der der ArGV 2 unterstellt ist, kann der Reinigungsbetrieb nicht mehr die Sonderbestimmungen des auftraggebenden Betriebs für sich geltend machen. In diesen Fällen hat er sich an die üblichen Regeln gemäss ArG und ArGV 1 zu halten. Hingegen kann der Reinigungsbetrieb die Möglichkeit der Nacht- bzw. Sonntagsarbeit ohne Bewilligung in Zukunft auch dann geltend machen, wenn die Arbeit in einem Betrieb geleistet wird, der über eine Bewilligung des SECO verfügt, wonach mit einem Arbeitszeitsystem während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche gearbeitet wird, oder in einem Betrieb, in dem die Nacht- bzw. Sonntagsarbeit aufgrund eines anderen Gesetzes (insbesondere des AZG) zulässig ist. Die Anzahl der freien Sonntage, die der Reinigungsbetrieb seinen Angestellten gewähren muss, ist hier identisch mit der im Gesetz festgelegten Anzahl, die sich auf 26 beläuft. Der Reinigungsbetrieb darf diese freien Sonntage jedoch unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilen, sofern mindestens ein freier Sonntag pro Quartal gewährt wird (vgl. Art. 12 Abs. 1 ArGV 2)

Der Auftraggeber muss den Reinigungsbetrieben eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Diese Begründung muss jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgewiesen werden können.

Reinigungsarbeiten

Reinigungsbetriebe sind Betriebe, die jegliche Art von Reinigungsarbeiten durchführen. Dazu gehören alle Arbeiten dieser Art in Gebäuden, auf Strassen und Plätzen, in öffentlichen oder privaten Anlagen usw. Neben klassischen Reinigungsarbeiten wie dem Wischen von Böden oder Mobiliar fallen auch Tätigkeiten wie beispielsweise das Entfernen von Laub, Schnee oder Abfall auf Vorplätzen und Fahrwegen in den Geltungsbereich des Artikels.

Reinigungsarbeit im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiten, welche die Sauberkeit zum Ziel haben. Nicht erfasst werden hingegen Instandhaltungsarbeiten (siehe Art. 51a ArGV 2).

Einsatzbetriebe (Buchstaben a und b)

Die Arbeitnehmenden werden in einem Betrieb eingesetzt, in welchem gemäss den Buchstaben a und b regelmässig Nacht- und Sonntagsarbeit geleistet wird.

Nacht- und Sonntagsarbeit muss für den Betriebsablauf des Einsatzbetriebes, in dem die Reinigung durchgeführt wird, notwendig sein. Die Arbeiten sind zulässig, sofern sie am Tag oder abends während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können. Könnten die betreffenden Reinigungsarbeiten ebenso gut in Tagesarbeit an Werktagen erledigt werden, so ist Art. 51 ArGV 2 nicht anwendbar.

Ziffer 1

In Betrieben, die gemäss Art. 15 - 52 ArGV 2 dieser Verordnung unterstellt sind, kann grundsätzlich bewilligungsfrei Nacht- oder Sonntagsarbeit geleistet werden. Reinigungsbetriebe dürfen darin auch bewilligungsfrei in der Nacht oder am Sonntag Reinigungsarbeiten durchführen, sofern und insoweit diese für den Betriebsablauf notwendig sind.

Ziffer 2

Ist ein Betrieb nicht nach Art. 4 ArGV 2 zu Nacht- und Sonntagsarbeit berechtigt, besitzt er jedoch eine entsprechende behördliche Bewilligung (gemäss Art. 17 und 19 oder Art. 24 des Gesetzes), so dürfen Reinigungsbetriebe in diesem auch bewilligungsfrei in der Nacht und am Sonntag Reinigungsarbeiten durchführen, sofern dies für den Betriebsablauf notwendig ist. Selbst wenn der Betrieb im Besitz einer dauernden Bewilligung für ein Arbeitszeitsystem ist, bei dem während 24 Stunden an sieben Tagen der Woche gearbeitet wird, muss es sich dabei nicht um einen Betrieb handeln, der im ununterbrochenen Betrieb Arbeitnehmende beschäftigt. Es kann sich auch um einen Betrieb handeln, der eine Bewilligung für Nacht-, Sonntags- sowie Feiertagsarbeit hat.

Ziffer 3

Es gibt weitere Gesetze, welche die Arbeit in der Nacht und am Sonntag für bestimmte Betriebe vorsehen. So erlaubt beispielsweise das AZG Nacht- und Sonntagsarbeit in konzessionierten Betrieben des öffentlichen Verkehrs. Diesbezüglich kann nun zum Beispiel ein Eisenbahnunternehmen darauf angewiesen sein, dass die Eisenbahnwägen in den frühen Morgenstunden gereinigt werden, da diese ansonsten durchgehend im Einsatz sind.

4.7 Art. 51a ArGV 2 – Mit der Instandhaltung beschäftigtes Personal

Absatz 1

Diese neue Bestimmung zielt darauf ab, diejenigen Situationen abzudecken, bei denen Instandhaltungsarbeiten zwingend in der Nacht oder an Sonntagen durchgeführt werden müssen, um im öffentlichen Interesse die Aufrechterhaltung der Tätigkeiten von den Betrieben, in denen sie vorgenommen werden, sicherstellen zu können. Dabei geht es beispielsweise um das Reparieren oder Ersetzen eines für den Patiententransport benötigten Aufzugs in einem Spital. Die Betriebe, deren Tätigkeiten im öffentlichen Interesse aufrechterhalten werden müssen, sind:

- a. Krankenanstalten und Kliniken (Art. 15 ArGV 2)
- b. Heime und Internate (Art. 16 ArGV 2)
- c. Radio- und Fernsehbetriebe (Art. 31 ArGV 2)
- d. Telekommunikationsbetriebe (Art. 32 ArGV 2)
- e. Telefonzentralen (Art. 33 ArGV 2)
- f. Betriebe der Energie- und Wasserversorgung (Art. 49 ArGV 2)
- g. Betriebe der Kehr- und Abwasserentsorgung (Art. 50 ArGV 2)
- h. Flughäfen (Verordnung des WBF zur Bezeichnung der Bahnhöfe und Flughäfen gemäss Art. 26a Abs. 2 der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (SR 822.112.1)). Auf Flughäfen wird anerkannt, dass der Betrieb 24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche aufrechterhalten werden muss, selbst wenn die Tätigkeiten normalerweise nachts eingestellt werden.

Betriebe, die Instandhaltungsarbeiten durchführen, können Art. 51a ArGV 2 auch anwenden, wenn sie in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen (insbesondere öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern ohne Rechtspersönlichkeit) tätig sind, auf welche das Gesetz gemäss Art. 7 ArGV 1 nicht anwendbar ist.

Nacht- oder Sonntagsarbeit muss für den Betriebsablauf des Einsatzbetriebs notwendig sein. Die Arbeiten sind zulässig, sofern sie am Tag oder abends während den Werktagen weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen bewältigt werden können. Könnten die betreffenden Instandhaltungsarbeiten ebenso gut in Tagesarbeit an Werktagen erledigt werden, so ist Art. 51a ArGV 2 nicht anwendbar.

Der Auftraggeber muss dem Betrieb, der die Instandhaltungsarbeiten durchführt, eine schriftliche und dokumentierte Begründung für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen. Diese Begründung muss jederzeit auf Verlangen der zuständigen Behörden vorgezeigt werden können.

Absatz 2

Der Begriff der Instandhaltungsarbeiten im Sinne dieser Bestimmung ist weit gefasst: Er beinhaltet Wartungs- sowie Unterhaltsarbeiten, inklusive Reparaturen, Erneuerungen und Massnahmen zur Vorbeugung von Unterbrüchen wie Inspektionen. Die Arbeiten müssen die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung eines spezifischen Zustandes von Anlagen sowie die Verhinderung von technischen Störungen und Brandschutz zum Ziel haben. Als Beispiel kann der Unterhalt von Lüftungsanlagen in einem Operationssaal eines Spitals genannt werden.

In diesem Rahmen kann das Personal in der Nacht und am Sonntag in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung beschäftigt werden. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Art. 4 ArGV 2).

4.8 Art. 51b ArGV 2 – Betriebe, die im Winterdienst tätig sind

Bei dieser neuen Bestimmung geht es wie bei Art. 51a ArGV 2 darum, diejenigen Situationen abzudecken, bei denen die Arbeiten aus Gründen des öffentlichen Interesses zwingend in der Nacht oder an Sonntagen durchgeführt werden müssen. Eis und starker Schneefall sind Einschränkungen für die Allgemeinheit. Salzstreuung und Schneeräumungsarbeiten müssen jederzeit durchgeführt werden können, ebenfalls nachts und sonntags. Es ist nicht entscheidend,

um was für eine Art von Betrieb es sich handelt, so lange dieser Winterdiensttätigkeiten ausführt.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf Betriebe, die unter den Geltungsbereich der Chauffeurverordnung (ARV 1, SR 822.221) sowie auf das Personal der öffentlichen Verwaltung fallen.

Für Salzstreuung und Schneeräumungsarbeiten kann Personal in der Nacht und am Sonntag in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung beschäftigt werden. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar zum Art. 4 ArGV 2).